



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662) 8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-406/69-1990

Fachriff GESETZENTWURF
Z. GE 90

Datum: 21. FEB. 1990

Verteilt 12.1.90

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2869/Mag. Nußbaumer 19.2.1990

Di. 19.2.1990

Di. 19.2.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. 21. 14.008/22-14/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird insoweit grundsätzlich positiv beurteilt, als er folgende Regelungsschwerpunkte vorsieht:

- Einführung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Zielkatalog des Wasserbautenförderungsgesetzes;
- Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer;
- Einführung von Gewässerbetreuungskonzepten als Planungsgrundlage für diese Maßnahmen;
- Ermöglichung der Förderung von örtlichen Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern;
- Förderung von Maßnahmen zum flächenhaften Wasserrückhalt im Rahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft;
- Förderung von Vorsorgemaßnahmen in Grundwasserschongebieten gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz 1959 zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung.

Allerdings ist der vorliegende Entwurf von der Absicht geprägt, die bisherigen Leistungen des Bundes nach dem Wasserbautenför-

- 2 -

derungsgesetz zu Lasten der Länder, insbesondere der westlichen, zu reduzieren. Vor allem zielen die Änderungen der §§ 5, 6 und 9 unzweifelhaft auf eine Mehrbelastung der Länder mit vorwiegend alpinen Gewässern zugunsten des Bundes und der östlichen Länder ab.

In Anbetracht dieser finanziell äußerst nachteiligen Auswirkungen für das Land Salzburg kann dem Entwurf in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wäre vor dem Wort "Rutschungen" noch das Wort "Steinschlag" einzufügen, da später im Gesetzestext darauf Bezug genommen wird. In der Z. 1 lit. d wird der Begriff "Bodenwasserhaushalt" verwendet, der sowohl Ent- wie Bewässerungen umfaßt. Entwässerungen sollten aber überhaupt nicht mehr gefördert werden, da sie sich sowohl auf das Abflußverhalten (Wasserrückhalt) wie auch auf ökologische Belange (Biotope) nachteilig auswirken.

Zu § 2:

In Z. 17 sollte bei der Definition der Gewässerzustandsdarstellungen auch der Geschiebehaushalt und die Morphologie angeführt werden.

Das in einem Gewässerbetreuungskonzept (Z. 18) enthaltene mehrjährige Maßnahmenprogramm sollte nicht nur allein für die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer erstellt werden, sondern umfassend den wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, also auch den anzustrebenden Erhaltungszustand, Hochwasserschutz usw. einschließen.

In die wasserwirtschaftlichen Forschungen gemäß Z. 19 sollten wissenschaftliche Untersuchungen betreffend den Geschiebehaushalt und die Gewässerökologie einbezogen werden, da diese in Hinkunft als Unterlagen für die Beurteilung von Projekten erforderlich werden.

- 3 -

Zu § 3:

Im geltenden § 3 Abs. 2 müßte im Zusammenhang mit den technischen Richtlinien eine Anpassung auf die Belange der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Naturschutzes erfolgen. Dabei sollte zwingend die Koordinierung mit den zuständigen Landesstellen vorgeschrieben werden.

Im Abs. 6 wurde die Kostenobergrenze für örtliche Uferschutzmaßnahmen ohne ersichtlichen Grund von 1,5 auf 0,75 Mio. S herabgesetzt. Sachlich wäre erforderlich, die gleiche Kostenobergrenze wie für Sofortmaßnahmen des Flußbaues (2 Mio. S) festzusetzen oder zumindest die bisherige Kostengrenze zu belassen.

Bezüglich des Begriffes Bodenwasserhaushalt wird auf die Bemerkungen zu § 1 Abs. 1 lit. d verwiesen.

Zu § 4:

Im Abs. 2 sollte der Begriff "ökologische Verträglichkeit" nach den Worten "öffentlichen Interesse" und vor den Worten "technische Wirksamkeit" eingefügt werden.

Zu § 5:

Da Maßnahmen der Gewässerbetreuung zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern im besonderen öffentlichen Interesse gelegen sind, wäre eine verbesserte Förderung aus Bundesmitteln gerechtfertigt. Die bisherige Obergrenze des Bundesbeitrages dürfte daher keinesfalls verringert, sondern sollte vielmehr erhöht werden. Eine Mehrbelastung der Interessenten ist der angestrebten Zielsetzung sicher nicht dienlich. Im Gegenteil: im Hinblick auf die Mehrkosten, die aus der nach ökologischen Gesichtspunkten durchzuführenden Gewässerpflege resultieren, wäre eine Entlastung eher angebracht. Der hohe Stellenwert, der den Maßnahmen der Gewässerbetreuung zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern eingeräumt wird, findet im Förderungsausmaß keine Bestätigung. Eine gegenüber den für flußbauliche Maßnahmen vorgesehenen Bundesbeiträgen

- 4 -

verminderte Förderung (z.B. 50 % gegenüber 60 % bei flußbau-lichen Maßnahmen) ist sachlich nicht zu begründen.

Zu § 6:

Die Bundesbeiträge zu Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, insbesondere auch für Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie für Sohlstufen und Sohlrampen sind mit 60 % begrenzt, wobei die tatsächliche Höhe des Bundesbeitrages nach dem unter Heranziehung des Sohlengefälles zu ermittelnden Gefahrenpotential festgelegt wird. Das Gefahrenpotential bietet kein eindeutig zu bestimmendes Maß für die Beitragsbemessung. Unter dieser Voraussetzung ist infolge individuell unterschiedlicher Beurteilungsmöglichkeiten der willkürlichen Beitragsfestlegung Tür und Tor geöffnet.

Der bisherige Bundesbeitrag für Sohlstufen und Sohlrampen war mit maximal 70 % festgelegt, nunmehr ist bei gleichzeitiger Erhöhung des Landesbeitrages von 20 auf 30 % eine Reduzierung der Bundesleistung auf maximal 60 % vorgesehen.

Diese Änderung des Gesetzes stößt auf heftigen Widerspruch und geht auch mit der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seinem Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer vom 12.2.1988, Zl. 44/04-IVB/88, vertretenen und nachstehend wiedergegebenen Auffassung nicht konform.

"Die in § 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes vorgesehenen Beitragssätze des Bundes orientieren sich einerseits an den flußmorphologischen Gegebenheiten des jeweiligen Gewässers (Geschiebeführung und Bettbreite) und an der Art der auszuführenden Maßnahmen (Sohlstufen und Sohlrampen) andererseits. Aus den mit zunehmender Geschiebeführung steigenden Beitragssätzen sowie aus der weiteren Beitragssteigerung für sohlstabilisierende Maßnahmen kommt die Absicht zum Ausdruck, die kostenaufwändigen Maßnahmen an Gebirgsbächen, welche sich der Abflußcharakteristik von Wildbächen nähern, mit höheren Sätzen zu fördern als Maßnahmen an Flachlandbächen. Nach ho. Einschätzung können daher lediglich die 60 bzw. 70 %igen Förderungssätze für Maßnahmen an stark geschiebeführenden Gewässern (§ 6 Z. 2 und 3 Wasserbautenförderungsgesetz) mit dem 70 %-igen Höchstförderungssatz für Wildbäche verglichen werden. Diese Relation stellt keine förderungsmäßige Benachteiligung der Gewässer mit keiner oder geringer Geschiebeführung dar, sondern

- 5 -

trägt nach ho. Dafürhalten sowohl den gerinnemorphologischen Gegebenheiten als auch den dadurch bedingten kostenaufwendigen Maßnahmen an Wildbächen, wie Sohlabtreppungen, Geschiebesperren u.dgl. objektive Rechnung. Das Bundesministerium ist daher der Auffassung, daß die sachlich vergleichbaren Fälle (stark geschiebeführende Bäche und Wildbäche) bereits im Rahmen der geltenden Förderungssätze weitgehend angeglichen sind."

Zu § 8:

Die in den Abs. 1 und 2 taxativ angeführten Maßnahmen müßten jedenfalls durch "Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und örtliche Rückbaumaßnahmen" ergänzt werden, um eine Fehlinterpretation des § 5 zu vermeiden.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Einbeziehung der örtlichen Bauleitung in die förderungsfähigen Kosten widerspricht den Förderungsgrundsätzen in anderen Sparten. Außerdem würde diese Neuregelung dazu führen, daß für die Wildbach- und Lawinenverbauung, wo in der Regel Bundesbedienstete die Bauleitung ausüben, Länder und Interessenten durch die Kosten der Bauleitung finanziell mitbelastet wären, in anderen Bereichen, wo Landesbedienstete diese Aufgabe erfüllen, hingegen keine Beteiligung des Bundes erfolgte. Diese Regelung ist unausgewogen und kann nicht akzeptiert werden. Diese Bestimmung sollte daher in ihrer bisherigen Form unverändert bleiben.

Die Formulierung "nach Maßgabe des Bundesinteresses ganz oder teilweise aus Bundesmitteln" ist nicht nach logischen Gesichtspunkten auslegbar und würde im Effekt dazu führen, daß Projekte nur mehr mit Bundesmitteln in der Höhe des allgemeinen Förderungssatzes beteilt würden. Die Kosten von Projekten sollten vielmehr weiter verpflichtend durch den Bund getragen werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Bezüglich des Begriffes "Bodenwasserhaushalt" wird auf die Bemerkungen zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. d verwiesen.

- 6 -

Zu § 11:

Die richtige Formulierung im ersten Satz muß lauten: "Verwertung von Abwässern".

Zu § 20:

Im Abs. 1 dritter Halbsatz und im Abs. 3 sollte das Wort "wasserrechtlichen" vor "Bewilligungsbescheiden" entfallen, da es sinnvoll erscheint, sämtliche für eine Bewilligung erforderliche Bescheide zu berücksichtigen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor